

Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in Bayern für das Förderjahr 2022

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände in Bayern unterstützen die Selbsthilfe nach § 20h SGB V. Für die Förderung gilt der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

Welche Selbsthilfeorganisationen können Förderung erhalten?

Bei den antragstellenden Organisationen handelt es sich in der Regel um bayernweit tätige Landesorganisationen der Selbsthilfe, die unter Erfüllung folgender Voraussetzungen gefördert werden können:

- Förderfähig sind ausschließlich Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Diese sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind
- Interessenwahrnehmung durch Betroffene
- In der Regel bestehende Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur (in Form örtlicher Gruppen)
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung sowie eine nachvollziehbare Finanzplanung

Was wird im Rahmen der Pauschal- und Projektförderung gefördert?

Die **Pauschalförderung** dient den Landesorganisationen der Selbsthilfe als **Zuschuss** zur Absicherung ihrer **gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit**. Sie wird für **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen** gewährt, insbesondere für:

- Personalkosten
- Sachkosten: Raumkosten, Miete, Büroausstattung/-material, EDV-Ausstattung, Porto, Telefonkosten, Gebühren für Online-Dienste, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren), Internetauftritt, regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen
- Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress-, Messebesuche und Gremiensitzungen jeweils einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Honorare für Referent*innen, Fahrt- und Übernachtungskosten

Die **Projektförderung** ist zur Unterstützung von **einmaligen, gezielten, zeitlich und inhaltlich begrenzten Vorhaben** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der regelmäßigen Selbsthilfearbeit hinausgehen, wie beispielsweise:

- Jubiläumsveranstaltungen
- Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Fachtage (sofern diese nicht regelmäßig stattfinden)
- Besondere Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Kinospots, Plakataktionen...)

Die Pauschal- und Projektantragstellung soll dem Bedarf, das heißt, den tatsächlich geplanten Ausgaben der Landesorganisation der Selbsthilfe entsprechen. Andere Einnahmen wie z.B. weitere Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge oder Spenden sowie Rücklagen sind offenzulegen.

Wann wird die Förderung beantragt?

Die Förderunterlagen müssen bis zum **31.12.2021** eingehen.

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?

Erforderliche Antragsunterlagen für die Pauschalförderung:

- Antragsformular für die Pauschalförderung (Anlage 1)
- Strukturhebungsbogen (Anlage 2)
- Datenverwendungserklärung (Anlage 3)
- Erklärung zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 4)
- Satzung der Landesorganisation der Selbsthilfe
- Körperschaftssteuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung für das Antragsjahr 2022 (ggf. Entwurf)
- Haushaltsplan für das Antragsjahr 2022 (ggf. Entwurf) (Formblatt „Haushaltsplan/Jahresrechnung“)
- Vorläufige Jahresrechnung des abgelaufenen Förderjahres 2021 (Formblatt „Haushaltsplan/Jahresrechnung“) (nicht erforderlich bei Erstantragstellung)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Pauschalförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens am 30. Juni des Folgejahres, vorzulegen. Beizulegen sind der Bericht des*der Kassenprüfer*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in, die geprüfte Jahresrechnung sowie ein Tätigkeitsbericht.

Bitte in jedem Fall beachten: Falls die Antragssumme erheblich von der des Vorjahres abweicht, ist dies in einem formlosen Beiblatt inhaltlich zu begründen.

Wenn zusätzlich ein Projektantrag gestellt wird, sind folgende weitere Antragsunterlagen erforderlich:

- Antragsformular für die Projektförderung (Anlage1)
- Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie ggf. eingebrachter Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)
- Projektbeschreibung mit Informationen zu folgenden Punkten:
 - inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projekts
 - angesprochene Zielgruppe
 - Projektaufbau, Projektdurchführung und -umsetzung
 - weitere Projektbeteiligte und Kooperationspartner*innen
 - Laufzeit des Projekts
 - ggf. Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Projektförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens am 30. Juni des Folgejahres, vorzulegen. Beizulegen sind die Projektabrechnung und der Projektbericht.

Wo wird die Förderung beantragt?

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **Pauschalförderung** an den Runden Tisch Selbsthilfeorganisationen der Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände an:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **gemeinsame Projektförderung** folgender Krankenkassen:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic

an:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de

Oder senden Sie die Antragsunterlagen für die **Projektförderung der Ersatzkassen** in Bayern an:

Verband der Ersatzkassen in Bayern
c/o vdek-Landesvertretung Bayern
Dr. Sergej Saizew
Arnulfstraße 201 a
80634 München
E-Mail: sergej.saizew@vdek.com

Wo gibt es Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung? Wo sind die Antragsunterlagen erhältlich?
--

Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und zur Selbsthilfeförderung allgemein erhalten **alle Landesorganisationen der Selbsthilfe** bei der Geschäftsstelle des Runden Tisches:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern
Stephanie Striebel
Orleansplatz 3
81667 München
E-Mail: runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de
Telefon: 089 / 45 99 24 - 19

Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes können sich auch dort beraten lassen:

Der Paritätische in Bayern
Renate Kretschmer
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München
E-Mail: renaete.kretschmer@paritaet-bayern.de
Telefon: 089 / 306 11 - 134

Selbsthilfeorganisationen aus dem Suchtbereich können sich auch bei der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe beraten lassen:

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS)
Freie Wohlfahrtspflege Bayern
Kornelia Poth
Lessingstraße 1
80336 München
E-Mail: info@kbs-bayern.de
Mobil: 0160 - 89 82 946

Die **Antragsunterlagen** finden Sie auf der Internetseite der LAG SELBSTHILFE Bayern:
www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die zu den Leistungen der Krankenkassen nach anderen Rechtsgrundlagen gehören. Beispiele hierfür sind Funktionstraining, Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen, Patientenschulungsmaßnahmen, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Psychotherapie, Therapiegruppen, primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse, gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben sowie Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen.

Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Mitglieder der Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern entscheiden über die eingegangenen Anträge in der jährlich stattfindenden Vergabesitzung unter beratender Mitwirkung der Vertretungen der Selbsthilfe.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der antragstellenden Landesorganisation der Selbsthilfe.

Für die Entscheidung über die Förderung werden insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

- Größe der Landesorganisation der Selbsthilfe
- Anzahl der angeschlossenen Selbsthilfegruppen
- Ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit
- Verbreitung der Erkrankung
- Dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen
- Art der Erkrankungen/Behinderungen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil der antragstellenden Landesorganisation der Selbsthilfe
- Berücksichtigung des Basisbedarfs kleinerer Selbsthilfestrukturen, insbesondere im Bereich seltener Erkrankungen
- Akzeptanz bei anderen Förderstellen (insbesondere öffentliche Hand)
- Anteil der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit am gesamten Tätigkeitsspektrum der antragstellenden-Landesorganisation der Selbsthilfe

Die Landesorganisationen der Selbsthilfe werden mit einer schriftlichen Fördermitteilung über den Förderbetrag informiert. Der Förderbetrag wird auf das Konto der Landesorganisation der Selbsthilfe ausgezahlt.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten, die einer Landesorganisation der Selbsthilfe entstehen. Posten, die bei anderen Zuschussgebenden beantragt werden, können nicht gefördert werden. Bei der Antragstellung muss die Gesamtförderung offengelegt werden. Etwaige Rücklagen müssen angegeben werden.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wer sind die Beteiligten am Förderverfahren?

Beratung und Antragsannahme:

Geschäftsstelle Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen

Mitglieder der Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic
- vdek-Landesvertretung Bayern

Federführender Landesverband der Krankenkassen im Jahr 2022:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

- Bereich Leistung -

George Lankes

Postfach 101320

34013 Kassel

Telefon: 0561 / 785 - 14 167

E-Mail: george.lankes@svlfg.de

Selbsthilfevertretungen:

- Thomas Asam (LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.)
- Renate Kretschmer (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.)
- Kornelia Poth (Koordiniierungsstelle der Bayerischen Suchthilfe – KBS)

Stand: Oktober 2021